

BGer 4A_490/2024 vom 13. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_490_2024

FR: TF 4A_490/2024 du 13 janvier 2025

IT: TF 4A_490/2024 del 13 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 150 III 248 E. 1; 149 III 277 E. 3.1).

Die Beschwerde betrifft eine Zivilsache (Art. 72 BGG) und richtet sich gegen den Endentscheid (Art. 90 BGG) eines oberen kantonalen Gerichts, das als Rechtsmittelinanz entschieden hat (Art. 75 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeführerin ist mit ihren Anträgen unterlegen (Art. 76 Abs. 1 BGG), und der Streitwert ist erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG).

Auf die Beschwerde ist einzutreten, allerdings unter Vorbehalt hinreichender Begründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Mit Blick auf die Begründungspflicht der beschwerdeführenden Partei (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) behandelt es aber grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind; es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 142 III 402 E. 2.6; 140 III 115 E. 2; 137 III 580 E. 1.3).

Eine qualifizierte Rügepflicht gilt hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht. Das Bundesgericht prüft eine solche Rüge nur insofern, als sie in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Macht die beschwerdeführende Partei beispielsweise eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) geltend, genügt es nicht, wenn sie einfach behauptet, der angefochtene Entscheid sei willkürlich; sie hat vielmehr im Einzelnen zu zeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist (BGE 141 III 564 E. 4.1; 140 III 16 E. 2.1, 167 E. 2.1; je mit Hinweisen).

Unerlässlich ist im Hinblick auf Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG , dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft

erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2). Die Begründung hat ferner in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen und der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 143 II 283 E. 1.2.3; 140 III 115 E. 2).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht; zudem muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 148 V 366 E. 3.3; 140 III 115 E. 2; 135 III 397 E. 1.5). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Für eine Kritik am festgestellten Sachverhalt gilt ebenfalls das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 144 V 50 E. 4.1; 140 III 264 E. 2.3 mit Hinweisen). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin verkennt diese Anforderungen über weite Strecken. Anstatt präzise anhand der vorinstanzlichen Erwägungen aufzuzeigen, inwiefern das angefochtene Urteil Bundesrecht verletzt, nimmt sie ihre Vorwürfe einer Verletzung von Art. 17 und Art. 18 OR sowie von Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 53 Abs. 1 ZPO bloss zum Aufhänger, um dem Bundesgericht ihre eigene Sicht der Dinge zu unterbreiten, als ob das Bundesgericht den Rechtsstreit von Grund auf neu beurteilen könnte. Solche unzureichend begründete Kritik kann nicht gehört werden (vgl. E. 2.1).

Die Beschwerdeführerin weicht sodann in tatsächlicher Hinsicht in frei gehaltenen Darlegungen mehrfach vom vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt ab oder geht darüber hinaus, ohne (hinreichende) Sachverhaltsrügen zu erheben (vgl. E. 2.2). Darauf kann von vornherein nicht abgestellt werden.

Auf die Beschwerde ist daher nur insoweit einzutreten, als hinlängliche Rechtsrügen erkennbar sind, wobei durchwegs die verbindlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid zugrunde gelegt werden.

E. 3

Die Vorinstanz qualifizierte die Vereinbarung vom 3./4. Dezember 1991 als Schuldanerkennung und erachtete die eingeklagte Forderung mit Einreichung derselben als ausgewiesen. Jedoch sei sie offensichtlich verjährt. Die Beschwerde richtet sich gegen die Bejahung der Verjährung.

E. 3.1

Im kantonalen Verfahren hatte sich die Beschwerdeführerin für ihren Standpunkt, die Verjährung sei nicht eingetreten, in erster Linie darauf berufen, dem Schuldbekennnis des Beschwerdegegners liege ein deliktisches Zusammenwirken des Beschwerdegegners und von E._____ zugrunde. Damit werde eine solidarische Haftbarkeit zwischen den beiden Schuldnern begründet, was dazu führe, dass die Verjährung jeweils mit Wirkung gegenüber allen Solidarschuldnern rechtzeitig unterbrochen worden sei. Eventualiter machte sie geltend, die Parteien hätten für die Fälligkeit der monatlichen Zahlungen jeweils den ersten jedes Monats vereinbart. Daher laufe für jede fällige Mindestrückzahlung eine eigene Verjährungsfrist. Mit der Betreuung im Dezember 2017 auf rund Fr. 3'060'000.--, was in der Summe den fälligen Mindestrückzahlungen für die Monate Juli 1992 bis Dezember 2017 (306 Monate) entsprochen habe, habe sie die Verjährung für die ab 20. Dezember 2007 (d.h. vereinfacht gerechnet ab 1. Januar 2008) fällig gewordenen Forderungen unterbrochen. Dieser Ausstand betrage Fr. 1'870'000.-- nebst Zins von 6 % ab dem jeweiligen Verfallsdatum. Eine fällige und nicht verjäherte Forderung von Fr. 50'000.-- sei daher in jedem Fall ausgewiesen. Abgesehen davon habe der Beschwerdegegner ohnehin auf sämtliche Einreden aus dem Grundverhältnis verzichtet.

Die Vorinstanz verwarf mit überzeugenden Ausführungen alle diese Einwände. Was die Beschwerdeführerin ihnen entgegenhält, vermag keine Bundesrechtswidrigkeit auszuweisen:

E. 3.2

Vor Bundesgericht hält die Beschwerdeführerin nicht mehr an ihrem Standpunkt fest, zufolge eines deliktischen Zusammenwirkens des Beschwerdegegners mit E._____ liege eine solidarische Haftung vor, was sich auf die Verjährungsunterbrechung auswirke. Zu Recht. Gemäss Vorinstanz hat die Beschwerdeführerin für das bloss allgemein erwähnte "deliktische Zusammenwirken" weder schlüssige Behauptungen aufgestellt noch Belege eingereicht. Damit muss eine solidarische Haftung von vornherein entfallen.

E. 3.3

Als neuer Hauptstandpunkt beruft sich die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht nunmehr auf einen angeblichen Einredevorzicht des Beschwerdegegners. Sie will in Auslegung der Vereinbarung vom 3./4. Dezember 1991 eine einredeabstrakte Schuldanerkennung in dem Sinne erkennen, dass der Beschwerdegegner mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung "aufgrund der Umstände und nach Treu und Glauben generell" auf jegliche Einreden und Einwendungen aus dem Grundverhältnis und namentlich auf die Einrede der Verjährung verzichtet haben soll. Dem kann nicht gefolgt werden.

Zum einen beruht ihre diesbezügliche Argumentation weitgehend auf einer unzulässigen Ergänzung des verbindlich festgestellten Sachverhalts der Vorinstanz (vgl. E. 2.2) und vermag daher schon aus diesem Grund nicht durchzudringen.

Darüber hinaus verfängt sie auch in rechtlicher Hinsicht nicht. Mit einer Schuldanerkennung erklärt der Anerkennende dem Anerkennungsempfänger, dass er ihm

gegenüber eine Schuld hat. Es handelt sich also um eine rechtsgeschäftliche Erklärung. Der Schuldner kann sich grundsätzlich auf sämtliche Einreden und Einwendungen (Erfüllung, Nichterfüllung, Verjährung etc.) berufen, die sich gegen die anerkannte Schuld richten (BGE 131 III 268 E. 3.2). Nur ausnahmsweise ist mit der Schuldanerkennung eine zusätzliche Abrede verbunden, dass der Schuldner bezüglich der anerkannten Schuld auf bestimmte Einreden verzichte. Ein solcher Einredevorzicht ist nicht leichthin anzunehmen und muss eindeutig sein, da er für den Schuldner von grosser Tragweite ist (BGE 65 II 66 E. 8b; Urteil 5A_409/2020 vom 23. April 2021 E. 3.2). Ein Einredevorzicht muss mithin ausdrücklich erfolgen oder sich aus den Umständen unzweifelhaft ergeben (Urteile 4A_147/2014 vom 19. November 2014 E. 4.4.1; 4A_459/2013 vom 22. Januar 2014 E. 3.3; Christoph Müller, in: Berner Kommentar, 2018, N. 70 f. zu Art. 17 OR ; Schwenger/Fountoulakis, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht, 7. Aufl. 2020, N. 11 zu Art. 17 OR). Dabei obliegt der Beweis, dass der Schuldner auf sämtliche oder gewisse Einreden verzichtet hat, der Gläubigerin (Urteil 4A_147/2014 vom 19. November 2014 E. 4.4.1; Müller, a.a.O., N. 76 zu Art. 17 OR ; Schwenger/ Fountoulakis, a.a.O., N. 14 zu Art. 17 OR).

Vorliegend kann nicht von einem Einredevorzicht ausgegangen werden. Dass der Beschwerdegegner ausdrücklich auf die Einrede der Verjährung verzichtet hätte, behauptet die Beschwerdeführerin nicht. Sie hat aber auch nicht bewiesen, dass sich ein Einredevorzicht eindeutig aus den Umständen ergibt. Im Gegenteil, die Vorinstanz stellte verbindlich fest, es bestünden keine Anhaltspunkte für einen Einredevorzicht. Solche Anhaltspunkte hätte die Beschwerdeführerin prozesskonform behaupten und beweisen müssen, woran es gemäss Vorinstanz mangelt. Diese Feststellung weist die Beschwerdeführerin nicht als willkürlich aus. Entsprechend kann der Beschwerde in diesem Punkt kein Erfolg beschieden sein.

E. 3.4

Dies gilt auch für die Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend die Stundungsvereinbarung in der Schuldanerkennung. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, bezieht sich diese lediglich auf die Anerkennungsschuld und nicht zugleich auch auf das Grundverhältnis. Dem scheint nunmehr auch die Beschwerdeführerin zuzustimmen. Sie beharrt aber auf ihrer Auffassung, aufgrund der Stundungsvereinbarung sei keine Verjährung der Anerkennungsschuld (mindestens in Höhe der eingeklagten Fr. 50'000.--) eingetreten. Denn für jede der ab 1. April 1992 vereinbarten monatlichen Mindestrückzahlungen von Fr. 10'000.-- beginne jeweils am Tag der Fälligkeit, d.h. am ersten Kalendertag eines Monats, die zehnjährige Verjährungsfrist separat zu laufen.

Daran ist so viel richtig, dass die Verjährung erst zu laufen beginnt, wenn die Forderung fällig ist (Art. 130 Abs. 1 OR). Fälligkeit bedeutet, dass der Gläubiger die Leistung verlangen kann. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Verjährung. Dies war für die ganze Anerkennungsschuld spätestens mit Ablauf der Stundung per 1. April 1992 der Fall. Die Vereinbarung von Mindestrückzahlungen von Fr. 10'000.-- pro Monat kann nicht im Sinne der Beschwerdeführerin interpretiert werden. Denn wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, hätte die Auffassung der Beschwerdeführerin, dass für jede fällige Mindestrückzahlung eine eigene Verjährungsfrist laufe, zur Folge, dass der Beschwerdegegner für die Dauer von knapp 110 Jahren (zumindest teilweise) auf die Verjährungseinrede verzichtet hätte. Ein solcher Verzicht wäre unzulässig, da ein Verjährungsverzicht nicht für eine Dauer ausgesprochen werden darf, welche die ordentliche gesetzliche Frist von zehn Jahren nach

Art. 127 OR überschreitet (BGE 132 III 226 E. 3.3.8; Urteil 4A_221/2010 vom 12. Januar 2012 E. 3). Der Auffassung der Beschwerdeführerin kann daher nicht gefolgt werden, und das angefochtene Urteil erweist sich auch in diesem Punkt als bundesrechtskonform.

E. 3.5

Im Eventualstandpunkt vertritt die Beschwerdeführerin die Meinung, der eingeklagte Anspruch sei selbst dann nicht verjährt, wenn die Schuldanerkennung nicht einredeabstrakt zum Grundverhältnis sei. Ihre diesbezüglichen Ausführungen sind nicht einfach nachzuvollziehen. Im Kern scheint sie damit geltend zu machen, der Beschwerdegegner habe die Einrede der Verjährung in Bezug auf die Schuld aus dem Grundverhältnis nie prozesskonform erhoben, weshalb die Vorinstanz Art. 55 ZPO verletzt habe.

Diese Argumentation scheidet bereits an den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz, wonach der Beschwerdegegner schon im Schreiben vom 19. Oktober 2017 an die Beschwerdeführerin ausführte, die von ihr geltend gemachte Forderung sei verjährt, und der Beschwerdegegner die Einrede der Verjährung erhoben habe. Eine Limitierung auf die Anerkennungsschuld ergibt sich daraus nicht. Mangels (hinreichender) Sachverhaltsrüge ist damit der Beschwerde auch in diesem Punkt der Boden entzogen. Im Übrigen belegt die Beschwerdeführerin nicht, im kantonalen Verfahren je behauptet zu haben, es mangle an der Verjährungseinrede. Diese Behauptung ist daher nicht nur unzutreffend, sondern auch unzulässig (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.